



Vereinsatzung des V f B 08 Aachen e. V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

§ 8 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

§ 9 Ordnungsgewalt des Vereins

§ 10 Die Vereinsorgane

§ 11 Die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

§ 13 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 14 Der Vorstand

§ 15 Abteilungen

E. Sonstige Bestimmungen

§ 16 Kassenprüfer

§ 17 Vereinsordnungen

§ 18 Haftung des Vereins

§ 19 Datenschutz im Verein

F. Schlussbestimmungen

§ 20 Auflösung

§ 21 Allgemeine Vollmacht

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1) Der im Jahre 1908 gegründete Verein führt den Namen Verein für Bewegungsspiele e. V.

(V f B 1908 Aachen)

2) Er hat seinen Sitz in Aachen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen unter der Nr. 73 VR 836 eingetragen.

3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

4) Die Vereinsfarben sind Rot / Weiß

§ 2 Zweck, Aufgaben und Vereinsgrundsätze

1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugend.

2) Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, -Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche .

b) Die Durchführung des Trainingsbetriebes.

c) Die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen .

d) Die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.

e) Die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen.

f) Die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.

g) Die Erstellung sowie Instandhaltung und Pflege der dem Verein gehörenden Geräte und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

- 4) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht einen auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zweck. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- 5) Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und religiös neutral.
- 6) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 7) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden,
- 8) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung eines Anteils am Vereinsvermögen,

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten
- 3) Eine Neuaufnahme von Vereinsmitgliedern ohne Teilnahme am Lastschriftverfahren wird grundsätzlich nicht genehmigt. Ausgenommen hiervon bleibt die Aufnahme von Neumitgliedern, die kein in der Bundesrepublik Deutschland geführtes Konto besitzen.
- 4) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem / der / den gesetzlichen Vertreter(in/n) zu stellen. Der/Die gesetzliche(n) Vertreter(in) der nicht voll Geschäftsfähigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden des beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen (z.B. Kind)

aufzukommen. 5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Beschluss. Mit positiver Beschlussfassung

beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält auf Wunsch eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller keine Berufung zu.

7) Alle Übungsleiter und Trainer müssen Mitglieder im Sinne dieser Satzung sein, bzw. werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1) Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern, - inaktiven Mitgliedern, - Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzende

2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die die sportlichen Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spielbetrieb teilnehmen.

3) Für inaktive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind Mitglieder, die als solche vom Verein ausgezeichnet worden sind.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung), - durch Ausschluss aus dem Verein, - durch Tod, - durch Auflösung des Vereins, - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit des Vereines.

2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden. Die Austrittserklärung muss fristgerecht beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Über eine anteilige Beitragsrück-erstattung entscheidet der Vorstand.

3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein auszuhändigen oder wertmäßig abzugelten. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall.

4) Bei Mitgliedern, die mit einem Vereinsamt betraut sind, erlöscht dieses mit dem Austritt. Sie haben sämtliches Vereinseigentum, insbesondere Unterlagen herauszugeben und auf Verlangen Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzugeben.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

1) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund durch einen Vorstandsbeschluss erfolgen.

2) Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied

- trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Das Fortbestehen der Zahlungsverpflichtung bleibt durch den Ausschluss unberührt.

- Grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht.

- Anordnungen der Vereinsorgane missachtet

3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag

4) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 3 Wochen zu dem Antrag auf

Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand über den Ausschluss des Mitgliedes mit einfacher Mehrheit.

5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

§ 7 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1) Ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr sind zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen, und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Die Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet der Vorstand.

2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Die aktuellen Beitragssätze sind auf der Vereinshomepage des Vereins und auf dem Mitgliedsantrag hinterlegt.

3) Das Mitglied ist verpflichtet dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

4) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festlegt.

5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind

dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

7) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Entsprechende Mahngebühren können vom Vorstand durch Beschluss festgesetzt werden.

8) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein gerichtlich und außergerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

9) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder – pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

10) Der Beitrag für das jeweilige Kalenderjahr wird im Rahmen des Lastschriftverfahrens im ersten Quartal des jeweiligen Kalenderjahres fällig und eingezogen. Bei unterjährigem Vereinseintritt erfolgt der Einzug für die verbleibenden Quartale anteilig zum Folgemonat.

11) Alle nicht am Lastschriftverfahren teilnehmenden Mitglieder haben ihren Mitgliedsbeitrag für das jeweilige Kalenderjahr bis spätestens zum 31.03. auf das Konto Nr. 70359 bei der Sparkasse Aachen (BLZ 390 500 00) einzuzahlen. Bei unterjährigem Vereinseintritt ist der Mitgliedsbeitrag innerhalb von 14 Tagen bis zum Ende des Quartals zu entrichten, in dem der Vereinseintritt erfolgt. Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag innerhalb der vorgenannten Fristen nicht entrichten, werden nochmals einmalig an die Zahlung des Beitrags erinnert; geht der Beitrag nach der Zahlungserinnerung innerhalb weiterer 14 Tage nicht auf dem Vereinskonto ein, erfolgt eine gebührenpflichtige Mahnung. Die Mahnung ist wegen des dadurch zusätzlich entstehenden Arbeitsaufwandes mit einer Mahngebühr verbunden. Im Übrigen gilt Absatz 8) entsprechend.“ Darüber hinaus kann der Vorstand bei Versäumnis in der Beitragszahlung innerhalb der vorgenannten Fristen eine vereinsinterne Sperre bis zu endgültigen Beitragszahlung verhängen.

§ 8 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelung des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- 2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus.
- 3) Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§ 9 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 7 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
–Ordnungsstrafe bis 500 EUR, - befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb
- 3) Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
- 4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb von 4 Wochen zu der Maßregelung Stellung zu nehmen.
- 5) Der Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen.

§ 10 Die Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind: - die Mitgliederversammlung, -der Vorstand, -die Jugendversammlung.
- 2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.
- 3) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand in Einzelfällen mehrheitlich.

§ 11 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Versammlung aller Mitglieder, die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss fest. Bei geplanten Satzungsänderungen ist im Einladungsschreiben auf die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.

- 3) Sollte der Vorstand die satzungsgemäße Frist zur Durchführung einer ordentlichen Mitgliederversammlung (alle 2 Jahre) nicht einhalten, können auch Mitglieder des Vereins zu einer Mitgliederversammlung aufrufen. Hierbei ist jedoch § 12, Abs.2 zur rechtmäßigen Durchführung zu beachten.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der

anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter durch Wahl. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von 1/3 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei allen Abstimmungen werden ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen weder als Zustimmung noch als Ablehnung berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen notwendig.

8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

9) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

10) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- 1) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- 2) Entgegennahme der Kassenprüfberichte
- 3) Entlastung des Vorstandes
- 4) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- 5) Wahl der Kassenprüfer
- 6) Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks und Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins
- 7) Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen
- 8) Beschlussfassung über eingereichte Anträge § 13 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand beantragt wird. Für außerordentliche Mitgliederversammlung gilt §12 entsprechend.

§ 14 Der Vorstand

1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Hauptkassierer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

2) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

3) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Vertreter an dessen Stelle berufen. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt oder berufen ist.

4) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

5) Der 1. Vorsitzende bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit. Er leitet die Arbeit des Vorstandes. In der Regel ist er der Leiter der Mitgliederversammlung.

6) Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 15 Abteilungen

1) Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.

2) Jede Abteilung wählt einen Abteilungsleiter durch die der Abteilung zugehörigen Mitglieder.

§12 gilt entsprechend. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.

3) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

4) Der Vorstand kann einen Abteilungsleiter kommissarisch bestimmen, falls keine Abteilungsordnung in der betreffenden Abteilung besteht, bzw. etwas anderes vorsieht. § 16 Kassenprüfer

1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.

2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

3) Die Kassenprüfer prüfen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Auf der Mitgliederversammlung erstatten sie darüber einen Prüfbericht. Über Beanstandungen ist von den Kassenprüfern vorab der Vorstand zu informieren.

§ 17 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen.

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 18 Haftung des Vereins

1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zur eigenen Person gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung über die zur eigenen Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- c) Sperrung der zur eigenen Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
- d) Löschung der zur eigenen Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.

§ 20 Auflösung

- 1) Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, auf deren, den Vereinsmitgliedern zugänglich gemachten Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung geführt wird, beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen aller stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereines zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt

werden.

4) Im Fall einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. dem aufnehmenden Verein, der es ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

§21 Allgemeine Vollmachten

Satzungsänderungen, die von Behörden oder Gerichten angeregt oder verlangt werden, kann der Gesamtvorstand von sich aus beschließen.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom _____ beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Die bisherig gültige Satzung tritt zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
- 4) Soweit in dieser Satzung keine Regelung getroffen wurde, kommen die §§ 21-79 BGB zur Anwendung.

Aachen, den _____

Gez. Claudio Petrillo